

**Satzung
der Stadt Tornesch über eine Veränderungssperre
gemäß § 14 Abs. 1 BauGB**

Aufgrund der § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein Neufassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Nr. 3 S. 57 - 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 21.06.2016 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet nördlich und nordöstlich des Baumschulenwegs und südlich des Schäferwegs in einer Tiefe von bis zu 190 m, wie aus dem anliegenden Plan ersichtlich.
- (2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) In dem Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, 28.06.2016

Stadt Tornesch
Der Bürgermeister

gez. Roland Krügel

